

**Prüfungsordnung (Satzung) der NORDAKADEMIE
Hochschule der Wirtschaft
für den postgradualen Weiterbildungsstudiengang
Master of Business Administration (MBA) ab Jahrgang 13
vom 3. Juli 2013**

NBl. HS MBW Schl.-H. Heftnr. 07/2013, S. 73.

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der NORDAKADEMIE: 24. Juli 2013.

Aufgrund § 76 Abs. 6 i.V.m. § 52 des schleswig-holsteinischen Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S.67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der NORDAKADEMIE vom 19. Juni 2013 die folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Aufbau des Studiums und Studiendauer

II. Zulassung zum Studium

- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsantrag
- § 6 Eingangsprüfung und Zulassungsentscheidung

III. Masterprüfung

- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Masterprüfungsverfahren
- § 9 Masterthesis
- § 10 Abschlussgrad und Gesamtnote
- § 11 Studienplan

IV. Ergänzende Bestimmungen

- § 12 In-Kraft-Treten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf Prüfungen, die im Rahmen des weiterbildenden Studiengangs Master of Business Administration erfolgen.
- (2) Die Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung gehen dieser Prüfungsordnung vor.

§ 2 Gegenstand des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Der Studiengang hat das Ziel, vertiefte und umfassende Kenntnisse, Methoden und Instrumente im Bereich der Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) zu vermitteln. Der Studiengang baut auf einen bereits vorhandenen Hochschulabschluss sowie einschlägiger beruflicher Erfahrung auf.
- (2) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das in den Lernzielen der Module beschriebene Wissen und die beschriebenen Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt, deren Beherrschung die Absolventen in die Lage versetzt, das in Absatz 1 definierte Studienziel zu erreichen. Durch das Bestehen von Prüfungen werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS), im Folgenden ECTS-Punkte genannt, vergeben.

§ 3 Aufbau des Studiums und Studiendauer

- (1) Den Ablauf des Studiums regelt der Studienplan (§ 11). Im Studium werden insgesamt 90 ECTS-Punkte erworben. Die Regelstudienzeit beträgt 24 Monate. Das Studium gliedert sich in drei Studienabschnitte von jeweils acht Monaten.
- (2) Die Veranstaltungen des Studiengangs finden in einer berufsbegleitenden Organisationsform statt.
- (3) Die für den Studiengang angebotenen Wahlpflichtmodule und Projektmodule werden in einem Wahlpflichtkatalog veröffentlicht. Studierende dürfen die Wahlpflichtmodule frei kombinieren. Es ist zulässig, das Projektmodul durch zwei weitere Wahlpflichtmodule zu ersetzen. Insgesamt sind 30 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtbereich zu erwerben.
- (4) Die Hochschule kann in den Modulbeschreibungen Zulassungsvoraussetzungen und maximale Teilnehmerzahlen für die Wahlpflichtmodule und die Projektmodule festlegen. Bei polyvalenten Wahlpflichtmodulen bzw. Projektmodulen haben Studierende ihres eigenen Studiengangs Belegungspriorität.

II. Zulassung zum Studium

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studiengang wird zugelassen, wer die formalen Voraussetzungen erfüllt und die Eingangsprüfung aus §6 erfolgreich durchläuft.
- (2) Die formalen Voraussetzungen erfüllt die Kandidatin oder der Kandidat, wenn sie oder er einen im Inland staatlich anerkannten Hochschulabschluss einer in- oder ausländischen Hochschule besitzt und über mindestens einjährige einschlägige berufliche Erfahrung nach dem ersten Hochschulabschluss verfügt.

§ 5 Zulassungsantrag

- (1) Die Zulassung zum Studiengang ist bei der Leiterin oder dem Leiter des Studiengangs zu beantragen.
- (2) Der Antrag besteht aus
 - dem vollständig ausgefüllten Bewerbungsbogen,
 - einem tabellarischen Lebenslauf,
 - beglaubigten Zeugniskopien über bisherige Hochschulabschlüsse,
 - Nachweisen über weitere anerkenbare Studien- und Prüfungsleistungen und, soweit erforderlich
 - Nachweisen über deren staatliche Anerkennung sowie
 - Nachweisen, aus denen die Dauer und der Inhalt der bisherigen beruflichen Tätigkeiten ersichtlich sind. Dies sind insbesondere Arbeitszeugnisse oder andere Bescheinigungen der Arbeitgeber.

§ 6 Eingangsprüfung und Zulassungsentscheidung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss. Er besteht aus dem Leiter oder der Leiterin des Studiengangs oder einem von dem Leiter oder der Leiterin des Studiengangs benannten Vertreter und einer vom Master-Prüfungsausschuss benannten zweiten, unabhängigen Person.
- (2) Die Eingangsprüfung wird vom Zulassungsausschuss bewertet. Sie besteht aus einem Potenzialtest, einem Englishtest und einem strukturierten Auswahlgespräch.
- (3) Die Ergebnisse der Eingangsprüfung und die Zulassungsentscheidung werden der Bewerberin oder dem Bewerber zeitnah mitgeteilt.
- (4) Bewerber und Bewerberinnen, die zu Studienbeginn weniger als 210 ECTS-Punkte beziehungsweise weniger als 7 Semester in Diplomstudiengängen studiert haben, können nur mit der Auflage zugelassen werden, dass anerkenbare Zusatzleistungen in Höhe der Workloaddifferenz vor der Graduierung zum Master erbracht werden. Dies erhöht die Regelstudiendauer um den dem Workload im berufsbegleitenden Studium entsprechenden Zeitraum.

III. Masterprüfung

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach § 11.
- (2) Mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen sind spätestens beim zweiten gemäß der Abfolge aus PVO § 10 (1) angebotenen Prüfungstermin zu wiederholen. Liegt in diesem Zeitraum eine Schutzfrist gemäß PVO § 5 (1), muss die Prüfung spätestens beim zweiten Prüfungstermin nach dem Ende der Schutzfrist wahrgenommen werden.

§ 8 Masterprüfungsverfahren

- (1) Das Bestehen der Masterprüfung wird in einem förmlichen Verfahren durch den Prüfungsausschuss festgestellt (Masterprüfungsverfahren). Das Masterprüfungsverfahren wird zweimal jährlich durchgeführt.
- (2) Die Zuordnung der Prüfungsformen zu den Modulen regelt § 11.
- (3) Die Dauer der Klausuren ist in § 11 geregelt.

§ 9 Masterthesis

- (1) Das Thema der Masterthesis kann ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat 50 ECTS-Punkte aus Ihrem Studiengang gesammelt hat und wenn die Prüferin oder der Prüfer bestätigt, dass der Prüfling die erforderlichen Kompetenzen für das Bearbeiten des Themas besitzt.
- (2) Das Thema der Masterthesis kann eine betrieblich relevante Problemstellung enthalten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es auf 60 Seiten mit Erfolg bearbeitet werden kann.

§ 10 Abschlussgrad und Gesamtnote

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Master of Business Administration“ verliehen.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als mit den ECTS-Punkten gewichteter Mittelwert der nach § 11 erforderlichen Prüfungsleistungen. § 12 (4) der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) gilt entsprechend.

§ 11 Studienplan

Modulkennung	Modulbezeichnung	Art und Dauer der Prüfung	Studienabschnitte					
			1		2		3	
			CP	K.st.	CP	K.st.	CP	K.st.
Pflichtbereich								
General Management I								
MGMT 5310	Grundlagen der Unternehmensführung	Klausur (3 h)	10	90				
SKIL 5310	Wissenschaftliches Arbeiten und Methoden	Hausarbeit	5	30				
General Management II								
MGMT 5710	Leadership in International Business	Hausarbeit	8	60				
ECON 5410	Quantitative Wirtschaftstheorie	Klausur (2 h)	7	60				
General Management III								
MGMT 5810	Strategieentwicklung und -implementierung	Klausur (2 h)			8	60		
MGMT 5910	Corporate Organisation	Hausarbeit oder mündliche Prüfung			7	60		
Wahlpflichtbereich*								
POOL 6110	Wahlpflichtmodul 1	Klausur (2 h), Vortrag oder Hausarbeit			5	30		
POOL 6210	Wahlpflichtmodul 2	Klausur (2 h), Vortrag oder Hausarbeit			5	30		
POOL 6310	Wahlpflichtmodul 3	Klausur (2 h), Vortrag oder Hausarbeit			5	30		
POOL 6410	Wahlpflichtmodul 4	Klausur (2 h), Vortrag oder Hausarbeit					5	30
PROJ 6510	Projekt	Projektarbeit oder Hausarbeit					10	30
Masterthesis								
THES 6900	Masterthesis	Masterthesis					15	-
		Summe	30	240	30	210	30	60

CP: Credit Points bzw. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

K.st.: Kontaktstunden

*) Es ist möglich, das Projekt durch zwei weitere Wahlpflichtmodule zu ersetzen (vgl. § 3 (3) und (4))

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für Studierende, die zum Studienbeginn 2013 zum Studium zugelassen werden.

NORDAKADEMIE

Elmshorn, 3. Juli 2013

Prof. Dr. Georg Plate

- Präsident -